

- 2 -

Gründe:

I.

Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 08.07.2009 Bezug genommen.

Die Stellungnahme der Klägerin vom 05.08.2009 rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Trotz der Ausführungen zur Erkennbarkeit des Gesamtpreises sowie des Hinweises auf die Preisangabenverordnung und auf Entscheidungen des OLG München und des LG Bamberg hält der Senat die Einschätzung des Amtsgerichts, wonach vorliegend das anfallende Entgelt arglistig verschwiegen worden ist, nicht für rechtsfehlerhaft, so dass die Entscheidung nicht zu beanstanden ist.

Die Schreiben des Beklagten vom 18.12.2007 und vom 14.01.2008 erfolgten vor der Berechnung der 2. Broschüre (Rechnung vom 02.06.2008), so dass nicht darauf geschlossen werden kann, der Beklagte habe den Endpreis gekannt.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 97 Abs. 1 ZPO (Kostenentscheidung) und §§ 39 ff., 63 Abs. 2 S. 1 GKG, 3 ff. ZPO (Streitwertfestsetzung).

gez.

Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Bamberg, 13.08.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Müller', written over the date.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle